

RA Thomas Hummel · Gräfstr. 113 · 81241 München

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721 / 926-3036

➤ **Mein Zeichen: 250319**

**Rechtsanwalt
Thomas Hummel**

Kanzlei Pasing
Gräfstr. 113
81241 München-Pasing
Tel.: 089 / 83 92 92 97
Fax: 089 / 83 92 92 98

Zweigstelle Gröbenzell
Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

München, den 05.02.2018

Klage

des Herrn Stadtrat

Julien Ferrat
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim

– Antragsteller –

gegen

Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rechtsamt
E 4, 10
68159 Mannheim

– Antragsgegnerin –

wegen

Auskunftsbegehren einer amtlichen Information

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Antragstellers an und beantrage:

Der Verwaltungsakt der Antragsgegnerin vom 22.01.2018 ist dahingehend abzuändern, dass dem Antragsteller Akteneinsicht in den streitgegenständlichen Untersuchungsbericht hinsichtlich etwaiger Hygienemängel am Universitätsklinikum Mannheim gewährt wird.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist zu 100% im Besitz der Stadt Mannheim. 2014 wurde eine externe Expertengruppe beauftragt, etwaige Hygienemängel am Klinikum zu untersuchen. Im Jahr 2015 wurde ein entsprechender Untersuchungsbericht fertig gestellt.

Am 05.01.2018 hat der Antragsteller, der als Stadtrat zugleich Mitglied des Gemeinderats ist, beim Oberbürgermeister Akteneinsicht in den besagten Bericht beantragt.

Beweis: Antrag auf Akteneinsicht vom 05.01.2018

Dieser Antrag wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 22.01.2018 abgelehnt.

Beweis: Antwort des Oberbürgermeisters vom 22.01.2018

II. In juristischer Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich nicht aus der Gemeindeordnung (GemO), sondern aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG).

Bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH mit der Stadt Mannheim als Rechtsträger handelt es sich um eine informationspflichtige Stelle gemäß §2 Abs. 1 Ziff. 3 LIFG.

Beim betreffenden Untersuchungsbericht handelt es sich um eine amtliche Information gemäß §3 Abs. 3 LIFG.

§2 Abs. 3 Ziff. 2 LIFG greift nicht, da die Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, nicht jedoch der Universitätsklinikum Mannheim GmbH als Krankenhaus-Betreiber unterliegt. Die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und die Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind rechtlich voneinander unabhängig. Rechtsträger der Fakultät ist das Land Baden-Württemberg, Rechtsträger des Klinikums die Stadt Mannheim.

§4 Abs. 6 LIFG betont, dass Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig vom Schutz der Vertraulichkeit ausgenommen sind. Hierunter fällt auch der Untersuchungsbericht hinsichtlich etwaiger Hygienemängel, welcher durch eine externe Expertengruppe verfasst wurde und dementsprechend wahlweise als Ergebnis der Beweiserhebung, als Gutachten oder als Stellungnahme Dritter zu betrachten ist.

§4 Abs. 1 Ziff. 10 LIFG greift im vorliegenden Fall nicht. In Anbetracht der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen den ehemaligen Geschäftsführer Alfred Dänzer wegen Verstoßes gegen das Medizinproduktegesetz am städtischen Klinikum überwiegt das öffentliche Interesse, sodass von einem fortbestehenden Interesse der betroffenen Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information im Lichte der öffentlichen Anklage nicht mehr gesprochen werden kann.

Das überwiegende Informationsinteresse gemäß §5 Abs. 1 LIFG ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Hygienemängel in Folge der Aktivitäten des ehemaligen Geschäftsführers Alfred Dänzer Gegenstand eines öffentlichen Strafverfahrens sind. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der öffentlichen Hauptverhandlung auf den streitgegenständlichen Untersuchungsbericht Bezug genommen wird.

Von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß §6 LIFG kann nicht gesprochen werden, da zum einen der Gesetzgeber damit wohl kaum Versäumnisse eines städtischen Krankenhauses gemeint hat und zum anderen die vom ehemaligen Geschäftsführer Alfred Dänzer zu verantwortenden Hygienemängel Gegenstand eines öffentlichen Strafverfahrens sind.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- im Text bezeichnet
- Ausfertigung für die Gegenseite